

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Februar 1989	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 89	Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) GVBl. II 320-20	26
11. 1. 89	Neufassung der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) GVBl. II 325-5	58

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes*)

Vom 11. Januar 1989

Auf Grund des Art. 9 § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 11. Januar 1989

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) GVBl. II 320-20

Hessisches Beamtengesetz (HBG)

in der Fassung vom 11. Januar 1989

Übersicht

	§§	
ERSTER ABSCHNITT		
Allgemeine Vorschriften	1 bis	4
ZWEITER ABSCHNITT		
Beamtenverhältnis		
Erster Titel:		
Begründung des Beamtenverhältnisses	5 bis	8
Zweiter Titel:		
Ernennung	9 bis	16
Dritter Titel:		
Laufbahnen		
a) Allgemeines	17 bis	19
b) Laufbahnbewerber	19a bis	25
c) Andere Bewerber	26 und	27
Vierter Titel:		
Abordnung und Versetzung	28 bis	30
Fünfter Titel:		
Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften	31 bis	37
Sechster Titel:		
Beendigung des Beamtenverhältnisses		
a) Allgemeines	38	
b) Entlassung	39 bis	45
c) Verlust der Beamtenrechte	46 bis	49
d) Eintritt in den Ruhestand	49a bis	56
e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand	57 bis	61
Siebenter Titel:		
Rechtsstellung der Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden	62 bis	66
DRITTER ABSCHNITT		
Rechtsstellung des Beamten		
Erster Titel:		
Pflichten des Beamten		
a) Allgemeines	67 bis	71
b) Dienstleid	72	

	§§	
c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	73 und	74
d) Amtsverschwiegenheit	75 bis	77
e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	78 bis	83a
f) Annahme von Belohnungen	84	
g) Arbeitszeit	85 bis	86
h) Wohnung	87 und	88
i) Dienstkleidung	89	
k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten		
aa) Verfolgung von Dienstvergehen	90	
bb) Haftung	91	
Zweiter Titel:		
Rechte des Beamten		
a) Fürsorge und Schutz	92 bis	96
b) Amtsbezeichnung	97	
c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen	98 bis	104
d) Reise- und Umzugskosten	105	
e) Urlaub	106	
f) Personalakten	107	
g) Vereinigungsfreiheit	108	
h) Dienstzeugnis	109	
i) Beamtenvertretung	110	

VIERTER ABSCHNITT**Personalwesen**

Erster Titel:		
Landespersonalamt	111	
Zweiter Titel:		
Landespersonal-kommission	112 bis	119

FÜNFTER ABSCHNITT

(weggefallen)

SECHSTER ABSCHNITT

Beschwerdeweg und Rechtsschutz	181 bis	184
--	---------	-----

SIEBENTER ABSCHNITT**Besondere Beamtengruppen**

Erster Titel:		
Beamte des Landtags	185	

§§

Zweiter Titel:

Ehrenbeamte 186

Dritter Titel:

Polizeivollzugsbeamte .. 187 bis 196a

Vierter Titel:

Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werk- und Krankenpflegedienstes im Justizvollzug 197

Fünfter Titel:

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal . 198 bis 210

Sechster Titel:

Beamte auf Zeit 211

Siebenter Titel:

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 212

ACHTER ABSCHNITT

Geltungsbereich 213 bis 215

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Titel:

Allgemeine Übergangsvorschriften 216 bis 218

Zweiter Titel:

Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

a) Allgemeines 219 bis 222

b) Kriegsurlaub-versorgung 223 und 224

Dritter Titel:

Überleitung 225 bis 232

Vierter Titel:

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten 233 bis 234

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für den Hessischen Rundfunk.

§ 2

Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

§ 3

Das Recht, Beamte zu haben, besitzen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben dieses Recht, wenn es ihnen am 1. September 1957 zustand oder nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung zuerkannt wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 4

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.

ZWEITER ABSCHNITT

Beamtenverhältnis

Erster Titel

Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 5

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens, nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe ist in der Regel Beamten zu übertragen.

§ 6

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn gesetzlich oder durch Satzung bestimmt ist, daß der Beamte auf bestimmte Dauer für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die Regel.

(2) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 5 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt,
3. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und
4. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachbildung zwingend erfordern.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer obersten Landesbehörde nicht unmittelbar unterstehen, entscheidet der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Direktor

des Landespersonalamts. Sollen Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

(3) Mitglieder des Landtags oder des Deutschen Bundestags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Beamte werden. Dies gilt nicht für die Ernennung zum Ehrenbeamten und zum Beamten im Vorbereitungsdienst.

§ 8

(1) Die Auslese der Bewerber und die Ernennung der Beamten (§ 9) sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Für Bewerber können Eignungsprüfungen abgehalten werden, die der Direktor des Landespersonalamts durchführt. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Eignungsprüfungen selbst vornehmen. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften (§ 17 Abs. 1).

(2) Die Bewerber sollen durch Stellenausschreibungen ermittelt werden. Für die Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde, im übrigen die obere Aufsichtsbehörde, allgemeine Ausnahmen zulassen. Untersteht eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann diese Behörde allgemeine Ausnahmen zulassen.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von Beamten auf Zeit bleiben unberührt.

Zweiter Titel

Ernennung

§ 9

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 6),
3. zur ersten Verleihung eines Amts,
4. zur Verleihung eines anderen Amts mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. zur Verleihung eines anderen Amts mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushängung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Dauer der Berufung, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nr. 1,
3. bei der Verleihung eines Amts die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form, so liegt keine Ernennung vor. Ist in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Zeit“ enthalten, fehlt aber die Angabe der Dauer der Berufung, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn die Dauer durch Rechtsvorschrift oder durch Satzung bestimmt ist. Fehlt in der Urkunde der in Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz, so steht der Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Probe.

§ 10

(1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. sich
 - a) als Laufbahnbewerber nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2)
 in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Zum Beamten auf Zeit darf nur ernannt werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 11

Ein Beamter auf Probe muß spätestens nach fünf Jahren zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung.

§ 12

(1) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten auf Vorschlag des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung kann die Minister ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnis, Beamte zu ernennen, auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden weiter zu übertragen. Der Minister des Innern kann ermächtigt werden, diese Befugnis auch auf die Polizeipräsidenten weiter zu übertragen. Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für die Befugnis,

1. das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung eines Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 Satz 2 dieses Gesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte zu entlassen,
3. Beamte in den Ruhestand zu versetzen,
4. Professoren von ihren amtlichen Pflichten zu entbinden.

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorschläge dem Direktor des Landespersonalamts zu- geleitet werden; er kann Stellung nehmen.

(2) Die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung zuständigen Stellen ernannt.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Die Urkunde kann jedoch einen späteren Tag bestimmen. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister.

§ 13

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. von einer sachlich unzuständigen Behörde oder
2. ohne die Mitwirkung einer nach diesem Gesetz oder einer Laufbahnverordnung zu beteiligenden Stelle

ausgesprochen wurde. Im Falle der Nr. 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird. Im Falle der Nr. 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, wenn die zu beteiligenden Stellen nachträglich zustimmen; erhebt die Landespersonalkommission, soweit sie zu beteiligen ist, Bedenken gegen eine nachträgliche Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden durfte oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit hatte, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(3) Die Ernennung eines Wahlbeamten ist auch dann nichtig, wenn die der Ernennung zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.

§ 14

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung wegen Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt war.

(3) Die Rücknahme ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

§ 15

(1) In den Fällen des § 13 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, bei Nichtigkeit nach § 13 Abs. 1 erst dann, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen oder die nach diesem Gesetz oder einer Laufbahnverordnung zu beteiligende Stelle nicht zustimmt.

(2) In den Fällen des § 14 muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt.

§ 16

(1) Die zurückgenommene und alle folgenden Ernennungen (§ 14) gelten von Anfang an als nicht zustande gekommen.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 15 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.

Dritter Titel

Laufbahnen

a) Allgemeines

§ 17

(1) Die Landesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amtes erforderliche Vorbildung und Ausbildung der Beamten nach den Grundsätzen der §§ 18 bis 29. Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit Bewerber, die sich nicht einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, mit Zustimmung des Fachministers, des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen eingestellt werden dürfen; bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Zustimmung der Landespersonalkommission nur gefordert werden, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll. Gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission erlassen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind durch Rechtsverordnung zu erlassen, wenn sie den Erwerb einer Befähigung regeln, die gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. Versagt die Landespersonalkommission die Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die einen Studiengang einer Fachhochschule regeln, werden im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst erlassen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Beamte, die in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz ausbilden, über die fachliche Eignung hinaus den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachzuweisen haben. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluß der Maßnahmen für den Erwerb dieser Kenntnisse geregelt werden.

§ 18

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer

Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Befähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(4) Wer die Befähigung für eine Laufbahn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin erworben hat, besitzt die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn auch im Lande Hessen. Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworbene Befähigung für eine entsprechende Laufbahn als Befähigung im Sinne des Satzes 1 anerkennen.

§ 18 a

(1) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsdienststellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsdienststellen übersteigt, sind

1. fünfzig vom Hundert der Ausbildungsdienststellen nach Eignung und Leistung der Bewerber,
2. fünfzehn vom Hundert der Ausbildungsdienststellen für Fälle besonderer Härte,
3. fünfunddreißig vom Hundert der Ausbildungsdienststellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der zuständigen Behörde

zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Nähere regelt der Fachminister durch Rechtsverordnung. Er erläßt dabei insbesondere Vorschriften über

1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung (Abs. 2); dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
2. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
3. die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen.

(4) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen sind zu berücksichtigen:

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ausbildungsdienststellen,
3. die Zahl der bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen tätigen Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrags.

(5) § 3 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), und § 24 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1985 (GVBl. I S. 212) bleiben unberührt.

§ 19

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann der Beamte in dem Amt angestellt werden, dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.

(2) Während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung im einfachen und mittleren Dienst, vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder der letzten Beförderung im gehobenen und höheren Dienst und innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze darf der Beamte nicht befördert werden. Bekleidet der Beamte ein Amt, das nicht regelmäßig zu durchlaufen ist, so ist die Beförderung in den Laufbahngruppen des einfachen und des mittleren Dienstes vor Ablauf eines Jahres, in den Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder der letzten Beförderung zulässig. Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.

(3) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 2 entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Erhebt die

Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.

(4) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt, regeln die Laufbahnvorschriften die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; die Laufbahnvorschriften können die Ablegung einer Prüfung vorsehen. Unabhängig von den durch die Laufbahnvorschriften bestimmten Anforderungen muß sich der Beamte beim Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zwei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes befunden haben; das erste Beförderungsjahr der Laufbahn des höheren Dienstes darf ihm nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden.

(5) Abs. 1 bis 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 2, §§ 23, 26 und 27 sind auf Staatssekretäre, Staatsräte, Ministerialdirektoren, Regierungspräsidenten, den Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz, den Generalstaatsanwalt, Polizeipräsidenten und den Leiter der Landeszentrale für politische Bildung nicht anzuwenden.

b) Laufbahnbewerber

§ 19a

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen in Übereinstimmung mit Abs. 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 20 bis 23 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. Die Fachminister sind verpflichtet, nach diesen Bestimmungen zur Wahrung der Einheitlichkeit, insbesondere zur Sicherung der Ziele des § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, bei der Vorbereitung der Regelungen nach Satz 1 mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder zusammenzuwirken.

§ 20

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten.

§ 21

(1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von ein- bis zwei Jahren,
3. die Ablegung der Laufbahnprüfung.

Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 Nr. 2 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn erfordern; die Dauer des Vorbereitungsdienstes darf ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Beamte des einfachen Dienstes können zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen Laufbahn dafür geeignet erscheinen.

§ 22

(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. die Ablegung der Laufbahnprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktgebieten der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktgebieten der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung

der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Abs. 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.

(5) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen Laufbahn dafür geeignet erscheinen. Die Laufbahnvorschriften können die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes von der Einhaltung von Fristen seit dem Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst abhängig machen.

§ 23

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,
3. die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung.

Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden. Auf die Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie sich mindestens ein Jahr in einer Tätigkeit des höheren Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben.

§ 23 a

Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum beschäftigt werden. Das Praktikum wird durch die Einberufung als Praktikant begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

Der Praktikant steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Praktikanten erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von sechzig vom Hundert des Anwärtergrundbetrages vor Vollendung des sechszwanzigsten Lebensjahres für das Eingangsamt, in das Anwärter der jeweiligen Laufbahn nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten. Sie haben Anspruch auf ein jährliches Urlaubsgeld nach den für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften.

§ 23 b

Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die sich um Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst bewerben, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, werden auf Antrag in den Vorbereitungsdienst übernommen; sie erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst. Andere Ausländer und Staatenlose, die sich um eine entsprechende Ausbildung bewerben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerbern kann eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 24

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung nachzuweisen. Für Beamte besonderer Fachrichtungen können an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§§ 20 bis 23) andere nach § 19 a Abs. 2 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(2) Die Laufbahnvorschriften setzen Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst fest, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, und bestimmen, inwieweit Zeiten einer für die Ausbildung des Beamten förderlichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

§ 25

(1) Art und Dauer der Probezeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) sind nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Für Beamte, die in der Laufbahnprüfung und während der Probezeit bessere als befriedigende Leistungen erbracht haben, kann die Probezeit abgekürzt werden. Eine Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes soll, eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann ganz oder zum Teil auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn vergleichbar oder in einem der Vorbildung des Beamten entsprechenden Beruf ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt nicht für Zeiten, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

c) Andere Bewerber

§ 26

Von anderen Bewerbern (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) darf eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden, wenn sie nicht für alle Bewerber durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Die Befähigung der Bewerber ist durch den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission festzustellen. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellt der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde die Befähigung des Bewerbers fest. Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, so entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dieser Behörde.

§ 27

(1) Der Bewerber darf bei der Begründung des Beamtenverhältnisses das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit nicht die Landesregierung die Beamten ernennt (§ 12 Abs. 1), bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Ministers des Innern und des Direktors des Landespersonalamts. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der oberen Aufsichtsbehörde. Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und dieser Behörde. Satz 1 gilt nicht für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit (Wahlbeamtenverhältnis).

(2) Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(3) Eine Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes soll, eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann ganz oder zum Teil auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn vergleichbar oder in einem der Vorbildung des Beamten entsprechenden Beruf ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt nicht für Zeiten, die Voraussetzung für die Zulassung als anderer Bewerber sind.

Vierter Titel

Abordnung und Versetzung

§ 28

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle, auch zu einem anderen Dienstherrn, abgeordnet werden. Die Abordnung bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt. Im Bereich der Schulverwaltung gelten Schulen innerhalb einer Gemeinde als eine Dienststelle.

(2) Wird ein Beamter eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 abgeordnet, so werden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Dritten Abschnitts, mit Ausnahme der §§ 72, 97 bis 103, entsprechend angewandt. Zur Gewährung der dem Beamten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

§ 29

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Der Beamte ist vorher unter Bekanntgabe der Versetzungsgründe zu hören.

(2) Mit schriftlicher Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Falle wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten werden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften angewandt.

§ 30

Die Abordnung oder Versetzung wird von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, so darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären und in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen. Die Befugnis, Abordnungen und Versetzungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verfügen, können die Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Fünfter Titel

Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

§ 31

(1) Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden (§ 29), wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Die Versetzung muß innerhalb von sechs Monaten nach dem Vollzug der Auflösung oder Umbildung ausgesprochen werden.

(2) Ist eine Versetzung nach Abs. 1 nicht möglich, so kann die zuständige oberste Dienstbehörde einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur erfolgen, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

§ 32

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 33

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 32 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 32 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Im Falle des § 32 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustimmung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 32 Abs. 4.

§ 34

(1) Dem nach § 32 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen

Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 42 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei Anwendung des § 31 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 32 Abs. 4. § 31 Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 35

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 32 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 32 bis 34 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 36

(1) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und 2 und des § 33 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 32 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 32 Abs. 4.

§ 37

Als Körperschaft im Sinne der §§ 32 bis 36 gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 3).

Sechster Titel

Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

§ 38

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (§§ 39 bis 43),
2. Verlust der Beamtenrechte (§§ 46 bis 49),
3. Entfernung aus dem Dienst nach der Hessischen Disziplinarordnung.

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften und bei Beamten auf Zeit durch Zeitablauf (§ 9 Abs. 2 Nr. 1).

b) Entlassung

§ 39

(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er

1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. zum Beamten auf Zeit beim gleichen Dienstherrn ernannt wird oder
4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder in ein Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn tritt, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, als Ehrenbeamter oder in ein ehrenamtliches Richterverhältnis,
5. zum Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps ernannt wird; die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag (§ 41),
6. als Beamter auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit weder erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird noch in den Ruhestand tritt.

(2) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 50), so ist er mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses

fest. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 kann sie im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen. Für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Minister des Innern.

§ 40

Der Beamte ist zu entlassen, wenn er

1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelohnis abzulegen oder
2. als Beamter auf Probe oder auf Widerruf dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis des Beamten auf Probe nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet oder
3. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.

§ 41

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen, sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden.

§ 42

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt (insbesondere Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. wenn bei Auflösung, Verschmelzung oder wesentlicher Änderung des Aufbaues der Beschäftigungsbehörde (§ 31) eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Ein Beamter auf Probe der in § 57 bezeichneten Art kann jederzeit entlassen werden.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit
bis zu einem Jahr

ein Monat zum
Monatsschluß,

von mindestens einem Jahr
sechs Wochen,

von mindestens fünf Jahren
drei Monate,

von mindestens acht Jahren
vier Monate,

von mindestens zehn Jahren
fünf Monate,

von mindestens zwölf Jahren
sechs Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(5) Der Beamte soll vor seiner Entlassung gehört werden.

§ 43

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 39 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist.

§ 44

Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 12 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; sie wird im Falle des § 40 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam, sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.

§ 45

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 97 Abs. 4 erteilt ist.

c) Verlust der Beamtenrechte

§ 46

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 47

Endet das Beamtenverhältnis nach § 46, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 48

(1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 46, 47) aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 49 entsprechend.

§ 49

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Vorbereitungsdienst und Probezeit sind jedoch voll abzuleisten. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Besoldung, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätte.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm

nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

d) Eintritt in den Ruhestand

§ 49a

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 61. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 50

(1) Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben (Altersgrenze), in den Ruhestand.

(2) Abweichend vom Abs. 1 gilt für die nachfolgenden im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Beamten folgendes:

1. Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand,
2. Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

§ 51

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit. Entzieht sich der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach

Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

§ 52

(1) Beantragt der Beamte schriftlich seine Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 1 oder stimmt er dieser schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 53

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und stimmt dieser der Versetzung in den Ruhestand nicht zu, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 56 Abs. 1 zuständige Behörde auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Die nach Abs. 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Entscheidung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt. Die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

§ 54

(1) Beantragt der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand bei seinem früheren Dienstherrn oder dessen Rechtsnachfolger, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ist der Beamte wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Der in den Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn er mindestens seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wieder erhält und ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn oder dessen Rechtsnachfolgers verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der Ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen verbunden ist. Der Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbe- fund mit. Der Lauf der Fünfjahresfrist nach Abs. 2 Satz 4 ist so lange gehemmt, wie eine ärztliche Untersuchung aus vom Beamten zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Abs. 1 zu stellen beab- sichtigt.

§ 55

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ru- hestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Ver- anlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entschei- dung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des In- nern. Sie kann ihre Befugnis im Einver- nehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.

(3) Die §§ 52 bis 54 gelten entspre- chend.

§ 56

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 12 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zu- ständig wäre. Die Verfügung ist dem Be- amten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückge- nommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 50 und 53 Abs. 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Mo- nat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wor- den ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Be- amten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt nach den Vor- schriften des Beamtenversorgungsgeset- zes.

e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand

§ 57

In den einstweiligen Ruhestand kön- nen jederzeit versetzt werden

1. Staatssekretäre, Staatsräte und Mini- sterialdirektoren,

2. Regierungspräsidenten,
 3. der Leiter des Landesamts für Verfas- sungsschutz,
 4. Leiter der Ministerbüros, Presserefe- renten und persönliche Referenten bei der Landesregierung und beim Land- tag,
 5. der Generalstaatsanwalt,
 6. Polizeipräsidenten,
 7. der Leiter der Landeszentrale für politi- sche Bildung,
 8. die Fraktionsassistenten bei den Frak- tionen des Landtags,
- soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 58

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Mitteilung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an den Beamten, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Be- ginn des einstweiligen Ruhestandes zu- rückgenommen werden.

§ 59

(weggefallen)

§ 60

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer er- neuen Berufung in das Beamtenverhält- nis Folge zu leisten. § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 61

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, als dauernd in den Ruhestand versetzt.

Siebenter Titel

Rechtsstellung der Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden

§§ 62 bis 64

(weggefallen)

§ 65

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der zum Mitglied der Landesregierung er- nannt wird, tritt mit dieser Ernennung in den Ruhestand. Sein Anspruch auf Ruhe- gehalt ruht, solange er Amtsbezüge als Staatsminister erhält.

(2) Ein Beamter auf Probe oder auf Wi- derruf, der zum Mitglied der Landesregie- rung ernannt wird, ist mit dieser Ernen- nung aus dem Beamtenverhältnis entlas- sen.

§ 66

(1) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ist der Beamte, der mit der Ernennung zum Staatsminister in den Ruhestand getreten ist, auf seinen Antrag wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen dafür noch erfüllt. Das ihm übertragene Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.

(2) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten, so erhält er von dem Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amts die Besoldung, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätte, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Gehörte der Beamte vor seiner Ernennung zum Mitglied der Landesregierung zu den in § 57 genannten Beamten und ist eine Wiederverwendung in seinem früheren Amt nicht möglich, so kann er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(3) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 nicht, so verbleibt er im Ruhestand.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsstellung des Beamten

Erster Titel

Pflichten des Beamten

a) Allgemeines

§ 67

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und sein Amt zum Wohle der Allgemeinheit zu führen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 68

Der Beamte hat bei Ausübung seines Rechts auf politische Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amts ergeben.

§ 69

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 70

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Beamte, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 71

(1) Der Beamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder wenn das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

b) Diensteid

§ 72

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe“.

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Lehnt ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.

(4) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 73

(1) Der Beamte darf keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 74

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlaß des Verbots gehört werden.

(3) Ein Beamter, dem die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, hat dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben. Ihm kann untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.

d) Amtsverschwiegenheit

§ 75

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem anderen Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 76

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 77

Auskünfte an die Presse erteilt der Leiter der Behörde oder sein Beauftragter.

e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 78

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Das gleiche gilt für eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, einem Beirat oder in einer sonstigen Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, deren Kapital sich ganz oder teilweise in

öffentlicher Hand befindet. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können.

(2) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich keine Vergütung (§ 79 Abs. 4) gewährt. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden

1. für die Ausübung einer Lehrtätigkeit,
2. für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, die Durchführung von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Anfertigung von Entwürfen, die Erstellung von statischen Berechnungen, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten sowie für die Bauführung,
3. für die Teilnahme an Prüfungen,
4. in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
5. in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen,
6. für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
7. für die Ausübung einer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände. Die Tätigkeit für Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt nicht als öffentlicher Dienst.

§ 79

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 78 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit als Schiedsrichter oder Preisrichter, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der örtlichen Bauleitung (Bauführung) und Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten,
3. zu einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf,

4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 4.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die vorherige Genehmigung als erteilt.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. § 106 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht der Ersatzbarer Auslagen und Fahrkosten sowie die

Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für den Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen. Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Bereiche oder allgemein ein Pauschbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung anzusehen ist.

(5) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt, befristet und unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden.

(6) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Abs. 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Abs. 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Abs. 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

§ 80

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen,
2. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit der Professoren und Hochschuldozenten der Hochschulen des Landes und der Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
4. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen,
5. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens.

(2) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist insoweit auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.

§ 81

(1) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat der Beamte Rechenschaft zu legen.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, ob und inwieweit ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 78) erhalten hat. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Beamte mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt.

§ 82

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommenen oder einer von ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung im dienstlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 83

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat.

§ 83 a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

f) Annahme von Belohnungen

§ 84

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

g) Arbeitszeit

§ 85

(1) Die Arbeitszeit wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Die Arbeitszeit der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, der Forstbeamten, der Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, der beamteten Musiker der Staatlichen Bühnen des Landes Hessen, der Polizeivollzugsbeamten und der Beamten des Justizvollzugsdienstes regelt die oberste Dienstbehörde.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können

an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von bis zu vierzig Stunden im Monat eine Vergütung erhalten. In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern — bei Beamten des Landes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers der Finanzen — in den Fällen des Satz 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 über achtzig Stunden im Monat hinaus,

vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 bis höchstens achtzig Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 bis höchstens siebenzig Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.

Für die Gewährung der Vergütung gilt § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen bis zu zweiundfünfzig Stunden wöchentlich verlängert werden.

§ 85 a

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,

2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Besoldung,

3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 92a oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 92a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 92a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 86

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder auf Grund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

h) Wohnung

§ 87

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse es dringend erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 88

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

i) Dienstkleidung

§ 89

Die oberste Dienstbehörde erläßt nach Richtlinien der Landesregierung die Bestimmungen über Dienstkleidung und Amtstracht. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

aa) Verfolgung von Dienstvergehen

§ 90

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen oder
3. gegen § 75 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 83 a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 84 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen § 54 Abs. 2 oder § 60 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt oder
5. seine Verpflichtung nach § 51 Abs. 3 Satz 2 verletzt.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt die Disziplinarordnung.

bb) Haftung

§ 91

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung ab. Die Ansprüche nach Abs. 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

Zweiter Titel

Rechte des Beamten

a) Fürsorge und Schutz

§ 92

(1) Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

(2) Den Beamten und den Empfängern von Versorgungsbezügen werden in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu Aufwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen Beihilfen gewährt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

Sie bestimmt insbesondere

1. welche Aufwendungen voll oder teilweise beihilfefähig sind,
2. unter welchen Voraussetzungen eine Beihilfe zu gewähren ist oder gewährt werden kann,
3. wie die Beihilfe zu bemessen ist; bei der Bemessung der Beihilfe ist insbesondere der Familienstand, soweit keine Sachleistungen gesetzlicher Krankenkassen vorliegen, sowie das Krankenversicherungsverhältnis der berücksichtigungsfähigen Personen und die wirtschaftliche Lage des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen.

§ 92a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
 2. ein Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,
- wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 85 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 93

(weggefallen)

§ 94

Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere

Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 95

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von Leistungen, die der unentgeltlichen Heilfürsorge entsprechen, und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung vorgesehen werden.

§ 95a

(1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gelten für jugendliche Beamte entsprechend. Soweit diese Vorschriften den Berufsschulunterricht betreffen, sind sie auf den Unterricht in einer Verwaltungsschule sinngemäß anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder, falls der jugendliche Beamte in einer unteren Verwaltungsbehörde beschäftigt oder ausgebildet wird, die nächsthöhere Behörde.

(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Landesregierung für jugendliche Polizeivollzugsbeamte durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestimmen.

§ 96

Die Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Ehrengabe. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

b) Amtsbezeichnung

§ 97

(1) Der Direktor des Landespersonalamts setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des

Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Wird dem Beamten ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen (§ 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1), so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm beim Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen, so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der Ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen an wie das bisherige Amt, so gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen

§ 98

Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Hessische Besoldungsgesetz geregelt.

§ 99

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die ein Beamter oder Versorgungsempfänger aus seinem Dienst- oder Versorgungsverhältnis erhalten hat und die weder zu den Bezügen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes noch zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gehören, gelten § 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 99a

(weggefallen)

§ 100

(1) Der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Leistungen, die nicht Bezüge im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind, nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Leistungen, die

nicht Bezüge im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind, nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 101

(weggefallen)

§ 102

Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 103

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 104

(weggefallen)

d) Reise- und Umzugskosten

§ 105

Reise- und Umzugskostenvergütungen des Beamten werden durch Gesetz geregelt.

e) Urlaub

§ 106

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Lehrer an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub während der Schulferien, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehraufgaben während der Semesterferien zu nehmen.

(2) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere

1. den Beginn und das Ende des Urlaubsjahres,
2. das Entstehen und Erlöschen des Urlaubsanspruchs,

3. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, die nach dem Lebensalter festzusetzen ist,
4. die Voraussetzungen, unter denen ein Zusatzurlaub zu gewähren ist und dessen Höhe,
5. die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderurlaub gewährt werden kann, dessen Höhe und Anrechnung auf den Erholungsurlaub,
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Dienstbefreiung zu erteilen ist oder erteilt werden kann,
7. ob und inwieweit in den Fällen der Nr. 5 und 6 die Besoldung zu belassen ist.

(3) Einem Beamten ist zur Ausübung einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn sich der Beamte um einen Sitz in einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewirbt.

(4) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung eines Beamten ist ihm auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

f) Personalakten

§ 107

(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. In diese sind alle Vorgänge aufzunehmen, die den Beamten betreffen. Prüfungsakten gehören nicht zu den Personalakten.

(2) Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Beurteilungen sind ihm zur Kenntnis zu bringen. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Auf seinen Antrag kann auch einem Bevollmächtigten Einsicht in die Personalakten gewährt werden.

g) Vereinigungsfreiheit

§ 108

(1) Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Beamter darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich bevorzugt oder benachteiligt werden.

h) Dienstzeugnis

§ 109

Auf Antrag wird dem Beamten von seinem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

i) Beamtenvertretung

§ 110

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

VIERTER ABSCHNITT

Personalwesen

Erster Titel

Landespersonalamt

§ 111

(1) Das Landespersonalamt ist eine oberste Landesbehörde. Seine Beamten werden vom Ministerpräsidenten ernannt.

(2) Das Landespersonalamt untersteht einem Direktor. Der Direktor des Landespersonalamts hat außer den ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Grundsätze des Personalwesens im Lande zu entwickeln;
2. Untersuchungen über das Personalwesen anzustellen und der Landesregierung und der Landespersonalkommission zu berichten;
3. den Personalausgleich und die Personallenkung in der Landesverwaltung auf Weisung der Landesregierung durchzuführen.

(3) Durch die Landesregierung können weitere Aufgaben übertragen werden.

Zweiter Titel

Landespersonalkommission

§ 112

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 115 wird eine Landespersonalkommission errichtet. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 113

(1) Die Landespersonalkommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Hiervon wird je ein Mitglied vom Minister des Innern, vom Minister der Finanzen, vom Kultusminister, vom Direktor des Landespersonalamts und vom Ministerpräsidenten

aus einem der anderen Ministerien berufen. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes vom Ministerpräsidenten berufen. Vertreter anderer Beamtenorganisationen und der kommunalen Spitzenverbände können auf Antrag vom Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu wählen. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.

§ 114

(1) Die Mitglieder der Landespersonalkommission sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landespersonalkommission und die Eigenschaft als Vertreter ruhen während der Dauer eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Sie ruhen auch während der Dauer eines nach § 74 erlassenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.

§ 115

Die Landespersonalkommission hat außer den in § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und § 26 vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. Anregungen zur Verbesserung des Personalwesens zu geben;
2. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken;
3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung von beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

§ 116

Die Landespersonalkommission wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 117

(1) Die Sitzungen der Landespersonalkommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 118

(1) Die Landespersonalkommission tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen des Ministerpräsidenten ist eine Sitzung anzusetzen. Der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und die Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen.

(2) Der Direktor des Landespersonalamts bereitet die Verhandlungen vor und führt die Beschlüsse durch, soweit die Landespersonalkommission nichts anderes bestimmt.

§ 119

(1) Die Landespersonalkommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben. Zur Abnahme von Eiden ist sie nicht befugt.

(2) Alle Dienststellen haben der Landespersonalkommission unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

FUNFTER ABSCHNITT

(weggefallen)

SECHSTER ABSCHNITT

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 181

(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 182

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Für Klagen nach Abs. 1 einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen gelten die Vorschriften des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.

2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

§ 183

Für die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt folgendes:

1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Obergerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

2. Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

§ 184

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Besondere Beamtengruppen

Erster Titel

Beamte des Landtags

§ 185

Die Landtagsbeamten sind Beamte des Landes. Die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Landtagsbeamten wird durch den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamten ist der Präsident des Landtags. Die Aufgaben des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission werden für die Landtagsbeamten vom Präsidium des Landtags wahrgenommen.

Zweiter Titel

Ehrenbeamte

§ 186

(1) Für Ehrenbeamte (§ 6 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind;
2. nicht angewandt werden § 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 8, 28, 29, 40 Nr. 3 und §§ 78 bis 83.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(4) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Dritter Titel

Polizeivollzugsbeamte

§ 187

(1) Für die Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, wird durch die Laufbahnvorschriften bestimmt.

(3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 17 bis 27 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 188

Der Polizeivollzugsbeamte kann auch während der Probezeit befördert werden.

§ 189

Der Polizeivollzugsbeamte kann ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivollzugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 29 erfüllt sind.

§ 190

(1) Der Polizeivollzugsbeamte kann verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Für einen verheirateten Polizeivollzugsbeamten gilt dies nur, wenn besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge es erfordern.

(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern.

§ 191

(1) Polizeihauptwachtmeisteranwärter sowie die Polizeihauptwachtmeister und Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei erhalten unentgeltliche Heilfürsorge.

(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern.

§ 192

Die Verbote nach § 74 Abs. 3 sind auch zulässig, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach der Hessischen Disziplinarordnung vorläufig seines Dienstes enthoben ist.

§ 193

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 51 Abs. 1), wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit). Zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten sind auch die Polizeiarzte befugt, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden.

(2) Der polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte kann bis zum vollendeten fünfundsiebzehnten Lebensjahr in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er persönlich die Eignung für die Laufbahn besitzt. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist.

§ 194

Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben (Altersgrenze), in den Ruhestand.

§§ 195 bis 196a

(weggefallen)

Vierter Titel

Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werk- und Krankenpflegedienstes im Justizvollzug

§ 197

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften der §§ 187 und 192 bis 194 entsprechend. Die Gemeinden können Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unentgeltliche Heilfürsorge gewähren. Das Nähere regelt der Minister des Innern.

(2) Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werk- und Krankenpflege-dienst tätig sind, gilt § 194 entsprechend.

Fünfter Titel

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 198

Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen des Landes Hessen werden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes angewandt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 199

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren und Hochschuldozenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 86 Abs. 2 sind auf Professoren und Hochschuldozenten nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die Arbeitszeit nach § 85 geregelt werden. Professoren und Hochschuldozenten können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Hochschuldozenten auf eine Anhörung. Ein Eintritt in den Ruhestand ist bei Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschlossen.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professoren und Hochschuldozenten nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit steht. Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht; gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachter-tätigkeiten.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf Oberassistenten, Obergeringenieure sowie auf wissenschaftliche und künstlerische Assistenten nicht anzuwenden. Im übrigen

gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend sowie die Vorschriften des Universitätsgesetzes; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

§ 200

(1) Das Recht der am Tage vor dem Inkrafttreten des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) vorhandenen Professoren, nach Maßgabe des § 201 in der bis zu diesem Tage geltenden Fassung von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Besoldung nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des Hessischen Hochschulgesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrundegelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können.

(2) Abs. 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor nicht entpflichtet ist. Ist der Professor vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag gestellt zu haben, werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in die der Professor zuletzt eingestuft war.

§ 201

Soweit das Verwaltungsfachhochschulgesetz nichts anderes bestimmt, werden auf die beamteten Professoren an Verwaltungsfachhochschulen die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe angewandt, daß eine Anstellung in einem Amt der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3 zulässig ist.

§§ 202 bis 210

(weggefallen)

Sechster Titel

Beamte auf Zeit

§ 211

(1) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und bei Ablauf der Amtszeit das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Entscheidungen über Anträge nach § 51 Abs. 3 trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung.

(4) Der Beamte auf Zeit, der Wahlbeamter ist, tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Ist die Amtszeit eines Beamten auf Zeit bei Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt er mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, daß ein Beamter auf Zeit, der noch dienstfähig ist, mit seiner Zustimmung bis zum Ende seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres, im Amt belassen wird; der Beschluß ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zulässig. Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ist der Beamte auf Zeit auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.

Siebenter Titel

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 212

(1) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Behörden besitzen, treten an ihre Stelle die zuständigen Organe oder Verwaltungsstellen.

(2) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zuständigkeit des Ministers des Innern vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Die Vorschriften des § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 46 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung bleiben unberührt.

ACHTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 213

(weggefallen)

§ 214

Für den Präsidenten und die Mitglieder des Hessischen Rechnungshofs gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157) nichts anderes bestimmt ist.

§ 215

(1) Die Vorschriften des § 92 Abs. 2, des § 95 Nr. 2, soweit die Gewährung beihilfegleicher Leistungen vorgesehen werden kann, und des § 96 gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 31 bis 37 und des § 106, soweit dieser nicht den Erholungsurlaub betrifft, werden auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend angewandt.

(3) Günstigere tarifvertragliche Regelungen werden nicht berührt.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Titel

Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 216

Ist bei einem Beamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit zu Unrecht angenommen worden, so läßt dieser Mangel die Wirksamkeit der Ernennung unberührt. Das gleiche gilt, wenn die Volkszugehörigkeit zu Unrecht angenommen oder trotz Kenntnis der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die erforderliche Ausnahmegenehmigung nicht eingeholt worden ist.

§ 217

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 218

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich:

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

Zweiter Titel

Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

a) Allgemeines

§ 219

In den Fällen des § 81 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes trifft der Direktor des Landespersonalamts die Entscheidung.

§§ 220 bis 222

(weggefallen)

b) Kriegsurlaubversorgung

§ 223

(1) Ist ein Beamter in den Ruhestand getreten, weil er infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes, die er während des Ersten oder Zweiten Weltkrieges oder im Zusammenhang damit in Kriegsgefangenschaft erlitten hat, dienstunfähig geworden ist, oder ist er vor Eintritt in den Ruhestand an den Folgen einer solchen Schädigung verstorben, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts gewährt. § 181 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Höhe des Kriegsurlaubruhegehalts gilt unmittelbar.

(2) Abs. 1 kann entsprechend auch auf einen Beamten angewendet werden, der aus Anlaß des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegsereignissen wegen des Beamtendienstes in Gewahrsam einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des Zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Gewahrsam befunden hat.

(3) Steht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu, so wird dem im Sinne des Abs. 1 geschädigten Beamten Heilverfahren und ein Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 150 bis 152 neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt gewährt.

(4) Ist der Beamte oder Ruhestandsbeamte an den Folgen der Schädigung verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit der Schädigung ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den leiblichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Abs. 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Abs. 1 (§ 181 a Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes) genannten Betrages. § 159 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für einen im Sinne des Abs. 1 geschädigten früheren Beamten gilt § 156, für seine Hinterbliebenen § 160 sinngemäß mit den Maßgaben, daß an Stelle von „sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert“ „fünfundfünfzig vom Hundert“ tritt und ein Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn keine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(6) Für eine Versorgung nach den Abs. 1 bis 5 gelten die Vorschriften über den Höchstbetrag der Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§ 162), die Nichtgewährung von Unfallfürsorge (§ 163), das

Anmelde- und Untersuchungsverfahren (§ 164) und die Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche (§ 165) und § 231 sinngemäß.

(7) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, oder eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes gelten als Beschädigung im Sinne des § 55 Abs. 1 und des § 124 (§ 109 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts. Beamte mit Dienstbezügen, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(8) An die Stelle der in § 164 bezeichneten Ausschußfrist tritt für die Anwendung der Abs. 1 bis 7 eine Ausschußfrist bis zum 30. Juni 1970; einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits Unfallfürsorge gewährt wird oder beantragt ist.

§ 224

Unfallfürsorgeansprüche, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, werden durch § 223 nicht berührt.

Dritter Titel

Überleitung

§ 225

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten gilt folgendes:

1. ein Beamter auf Lebenszeit erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz;
2. ein Beamter auf Zeit erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit nach diesem Gesetz;
3. ein Beamter auf Kündigung erhält die Rechtsstellung
 - a) eines Beamten auf Lebenszeit, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit seiner Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen mindestens fünf Jahre vergangen sind,
 - b) eines Beamten auf Probe, wenn die Voraussetzungen des Buchst. a nicht erfüllt sind;
4. ein Beamter auf Widerruf erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit er nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zum Beamten auf Probe ernannt wird;
5. ein Ehrenbeamter erhält die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten nach diesem Gesetz;

6. ein Wartestandsbeamter gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ist dem Beamten eine Urkunde über seine Rechtsstellung nach diesem Gesetz auszuhändigen.

§ 226

(1) Für einen Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht und durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art sein Amt verloren hat, gilt auf Antrag die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres als Altersgrenze im Sinne des § 50. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt sein, in dem der Beamte sonst in den Ruhestand treten würde.

(2) Für einen Hochschullehrer, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst des Landes steht, unter § 1 des in Abs. 1 bezeichneten Gesetzes fällt und durch Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen mindestens drei Jahre an der Ausübung einer Lehr- oder Forschungstätigkeit gehindert war, gilt § 201 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des achtundsechzigsten das siebzigste Lebensjahr tritt.

§§ 227 bis 232
(weggefallen)

Vierter Titel

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten

§ 233

Die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen

Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 233 a

Die oberste Dienstbehörde kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift auf Grund dieses Gesetzes übertragene Zuständigkeiten auf andere Stellen weiter übertragen.

§ 234¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt mit den sich aus Satz 2 und Abs. 2 ergebenden Ausnahmen am 1. April 1962 in Kraft. Die §§ 129, 130, 132, 152, 153, 155, 158, 159, 170, 172, 173 und 223 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) § 62 Satz 1 ist auf die in § 57 genannten Beamten erst ab 1. Dezember 1962 anzuwenden.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Personalkommission nimmt bis zum 31. Dezember 1962 die Aufgaben der Landespersonalkommission nach diesem Gesetz wahr.

(4) Zahlungen auf Grund des § 223 werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1962 gestellt werden, gelten als am 1. Oktober 1961 gestellt. Ist die Einhaltung der in § 223 Abs. 8 genannten Frist durch von dem Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewährt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses die Ansprüche nach § 223 angemeldet werden.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. März 1962.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Hessischen Disziplinarordnung*)**

vom 11. Januar 1989

Auf Grund des Art. 9 § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) wird nachstehend der Wortlaut der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145) in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 11. Januar 1989

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) GVBl. II 325-5

Hessische Disziplinarordnung (HDO)

in der Fassung vom 11. Januar 1989

Übersicht	§§
ERSTER ABSCHNITT	
Anwendbarkeit des Gesetzes	1 bis 4a
ZWEITER ABSCHNITT	
Disziplinarmaßnahmen ...	5 bis 11a
DRITTER ABSCHNITT	
Disziplinarverfahren	
Erster Titel:	
Allgemeine Vorschriften .	12 bis 21
Zweiter Titel:	
Vorermittlungen	22 bis 24
Dritter Titel:	
Disziplinarverfügung	25 bis 28
Vierter Titel:	
Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens	29 bis 33
Fünfter Titel:	
Verteidigung	34
Sechster Titel:	
Disziplinargerichte	35
a) Disziplinkammern ...	36 bis 45
b) Disziplinarhof	46 bis 48
Siebenter Titel:	
Untersuchung	49 bis 57
Achter Titel:	
Verfahren vor der Disziplinarkammer	58 bis 70
Neunter Titel:	
Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren	
a) Beschwerde	71
b) Berufung	72 bis 80a
c) Rechtskraft	81 und 82
Zehnter Titel:	
Vorläufige Dienstenthebung	83 bis 88
VIERTER ABSCHNITT	
Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens	
Erster Titel:	
Zulässigkeit der Wiederaufnahme	89 und 90
Zweiter Titel:	
Verfahren	91 bis 97
Dritter Titel:	
Ausschluß von Disziplinarrichtern	98
Vierter Titel:	
Entschädigung unschuldig Verurteilter	99 und 100
Fünfter Titel:	
Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages	101
FÜNFTER ABSCHNITT	
Kosten des Disziplinarverfahrens	102 bis 107
SECHSTER ABSCHNITT	
Vollstreckung, Tilgung und Begnadigung	108 bis 111
SIEBENTER ABSCHNITT	
Verfahren in besonderen Fällen	112 bis 113
ACHTER ABSCHNITT	
Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe	114
NEUNTER ABSCHNITT	
Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen	115
Erster Titel:	
Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände ..	116 bis 119
Zweiter Titel:	
Beamte der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	120
Dritter Titel:	
Polizeivollzugsbeamte ...	121
Vierter Titel:	
Ausgleich	121a

ZEHNTER ABSCHNITT

§§

Geltungsbereich, Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Titel:

Geltungsbereich

- a) Richter und Staatsanwälte 122
- b) Mitglieder des Rechnungshofs 123
- c) Verfolgung von Dienstvergehen der unter § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen 124 bis 128

Zweiter Titel:

Übergangs- und Schlußvorschriften 129 bis 138

ERSTER ABSCHNITT

Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Hessischen Beamtengesetz unterliegen.

(2) Frühere Beamte, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes als Ruhegehalt geltende Bezüge erhalten, sind wie Ruhestandsbeamte zu behandeln.

(3) Als Ruhestandsbeamte gelten auch die nach § 76 der Hessischen Gemeindeordnung und § 49 der Hessischen Landkreisordnung abberufenen Wahlbeamten.

§ 2

(1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden

- 1. ein Beamter wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens,
- 2. ein Ruhestandsbeamter
 - a) wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder
 - b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlung.

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter

aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die Handlungen als Dienstvergehen, die bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gelten. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

§ 3

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen, soweit es zur Beurteilung des Dienstvergehens notwendig ist.

§ 4

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das höchstens die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder eine Kürzung des Ruhegehalts gerechtfertigt hätte, mehr als drei Jahre verstrichen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Ist vor Ablauf der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Das gleiche gilt, solange über eine Beschwerde oder über einen Antrag auf Entscheidung der Disziplinarkammer nach § 27 nicht entschieden oder die Frist des § 28 noch nicht abgelaufen ist.

§ 4a

(1) Dienstbezüge im Sinne des Zweiten Abschnitts und des § 84 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Ausgleichszulagen und bei Professoren an Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Anwärterbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

(2) Zum Ruhegehalt im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT

Disziplinarmaßnahmen

§ 5

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

(3) Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig.

(4) In einem Disziplinarverfahren darf höchstens eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

§ 6

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(2) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 7

(1) Die Geldbuße darf die Dienstbezüge für einen Monat nicht überschreiten.

(2) Hat der Beamte keine Dienstbezüge oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens dreitausend Deutsche Mark betragen.

§ 8

Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen.

§ 8a

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt.

(3) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 8b

(1) Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Besoldung und der Befugnis, die bisherige

Amtsbezeichnung zu führen. Der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.

(2) Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hatte.

§ 9

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte im Dienste des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bei Rechtskraft des Urteils bekleidet, soweit sich aus § 119 nichts anderes ergibt.

§ 10

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 8a Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. Sie bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes bekleidet hat.

(3) Die Besoldung, die der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes für die Übergangszeit erhält, gilt als Ruhegehalt im Sinne dieses Gesetzes.

§ 11

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse), wenn er wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11 a

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit oder eine sonstige Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden. Eine Gehaltskürzung, eine Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder eine Kürzung des Ruhegehalts darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

DRITTER ABSCHNITT

Disziplinarverfahren

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 12

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und Disziplinargerichten ausgeübt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Minister des Innern, welche Behörde zuständig ist.

§ 13

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Beamte gelten auch für Verfahren gegen Ruhestandsbeamte, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 14

(1) Ist gegen den Beamten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.

(2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über

eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(4) Der Beamte kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; die Disziplinarkammer entscheidet endgültig durch Beschluß. Gegen eine Aussetzung durch die Disziplinarkammer kann der Beamte Beschwerde beim Disziplinarhof einlegen.

(5) Wird der Beamte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

§ 14 a

Von der Einbeziehung eines Verhaltens des Beamten in ein Disziplinarverfahren kann abgesehen werden, wenn die Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, neben dem übrigen Gegenstand des Verfahrens nicht ins Gewicht fallen, insbesondere nicht die Verhängung einer nach Art oder Höhe schwereren Maßnahme erwarten lassen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Ein ausgeschiedenes Verhalten des Beamten kann nicht wieder in das Verfahren einbezogen werden.

§ 15

Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer und das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht kann zugunsten des Beamten die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 70) zum Ausdruck zu bringen. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 16

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, daß der Beamte verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit in der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 17

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Dienstvorgesetzten, dem Untersuchungsführer und dem Disziplinargericht in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte oder der Untersuchungsführer um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

§ 18

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden unbeschadet des § 17 Satz 3 über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden; Entsprechendes gilt von den Niederschriften über die Einnahme eines richterlichen Augenscheins.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 19

Der Beamte kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen werden. Die zwangsweise Vorführung ist nur im Falle des § 53 zulässig.

§ 20

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Disziplinarkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Disziplinarkammer anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in den Staatsanzeiger für das Land Hessen einzurücken.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

§ 20a

(1) Der Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt als ermächtigt, Zustellungen für den Beamten in Empfang zu nehmen.

(2) Wird dem Verteidiger zugestellt, so wird der Beamte gleichzeitig hiervon unterrichtet und erhält formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wird dem Beamten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 20b

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig,

außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Anfechtung nicht möglich sei. Im Falle höherer Gewalt ist das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einzulegen.

§ 21

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen. § 43 Abs. 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend, wenn das Ende einer Frist auf einen Werktag fällt, der auf Grund allgemeiner Anordnung bei der Behörde, bei der die Frist wahrzunehmen ist, arbeitsfrei ist.

Zweiter Titel

Vorermittlungen

§ 22

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Vorermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die Vorermittlungen sollen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Diese Frist ist während der Dauer eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unterbrochen.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Anhörung ist ihm zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Beamten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(4) Die Vorermittlungen sind abzubrechen, wenn sich herausstellt, daß ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist und von einer Untersuchung nicht abgesehen werden kann. Der Beamte muß zuvor Gelegenheit zur Äußerung nach Abs. 2 erhalten haben. Abs. 5 findet keine Anwendung.

(5) Das Ergebnis der Vorermittlungen ist dem Beamten bekanntzugeben. Der Beamte kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Dienstvorgesetzte hat den Anträgen stattzugeben, soweit sie für die Schuldfrage oder die Bemessung der Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein können. Der Beamte ist abschließend zu hören; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, das Verfahren einzustellen, weil nach § 4 oder § 11 a eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden kann, so teilt er dies dem Beamten mit. Einer Äußerung nach Abs. 2 sowie der Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorermittlungen nach Abs. 5 bedarf es in diesem Fall nur, wenn der Beamte dies innerhalb von zwei Wochen beantragt. Auf die Antragsmöglichkeit ist in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 23

(1) Wird durch die Vorermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt er das Verfahren ein. Die Einstellungsverfügung ist schriftlich zu begründen und dem Beamten zuzustellen.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Einstellungsverfügung eine Disziplinarmaßnahme verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

§ 24

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, so erläßt er eine Disziplinarverfügung. Andernfalls leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein oder führt die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der obersten Dienstbehörde herbei.

Dritter Titel

Disziplinarverfügung

§ 25

(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Verweis und Geldbuße verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 7),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,

3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

Sind einem der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstvorgesetzten nach § 31 die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen, so kann dieser Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag verhängen.

§ 26

(1) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen; bei obersten Dienstbehörden des Landes kann die Zeichnungsbefugnis dem Leiter der Personalabteilung übertragen werden.

(2) Die Disziplinarverfügung ist dem Beamten zuzustellen.

§ 27

(1) Der Beamte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingeht, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche dem nächsthöheren oder dem von der obersten Dienstbehörde allgemein bestimmten Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, so gilt § 22 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzureichen und zu begründen. Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Der Dienstvorgesetzte, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Disziplinkammer vor. Diese gibt dem Beamten Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern. Für die Anfechtung einer Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde gilt Satz 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Disziplinkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Sie entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Die Disziplinkammer kann die Disziplinarverfügung bestätigen, aufheben oder zugunsten des Beamten ändern. Sie kann das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten

Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen.

§ 28

(1) Bestätigt die Disziplinkammer im Falle des § 27 Abs. 4 die angefochtene Entscheidung, mildert sie die Disziplinarmaßnahme, stellt sie das Disziplinarverfahren nach § 27 Abs. 4 Satz 4 ein oder stellt sie ein Dienstvergehen nicht fest und hebt sie aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben. Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Eine Verschärfung der Maßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von drei Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(3) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist der Beamte zu hören. § 22 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

Vierter Titel

Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

§ 29

Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beamten zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam.

§ 30

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde den Antrag ab, so hat sie dem Beamten bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält, und dies schriftlich zu

begründen. Wird in den Gründen ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt oder wird offen gelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, so kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen. § 27 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 gilt entsprechend.

§ 31

(1) Einleitungsbehörden sind

1. für Landesbeamte, die die Landesregierung ernennt, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden; diese können ihre Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen,
2. für die übrigen Landesbeamten die für die Ernennung zuständigen Behörden; sind dies oberste Landesbehörden, so können sie ihre Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

Die obersten Landesbehörden können auch für die unter Nr. 2 genannten Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beamte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beamten nicht berührt.

(3) Die Einleitungsbehörde bestellt allgemein oder für einen Einzelfall einen Vertreter zur Durchführung des Verfahrens. Er ist an die Weisungen der Einleitungsbehörde gebunden.

§ 32

(1) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Wegen desselben Sachverhalts darf gegen den Beamten nur ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten.

§ 33

(1) Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beamte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinarkammer (§ 58a Abs. 1) miteinander verbinden und wieder trennen.

(2) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehörde die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

Fünfter Titel

Verteidigung

§ 34

(1) Der Beamte kann sich in jedem Stadium des Disziplinarverfahrens des Bestandes eines Verteidigers bedienen. Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 112 bis 112c und des § 114. Der Verteidiger ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beamten.

(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein, sofern sie nicht zu den in § 42a Nr. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören.

Sechster Titel

Disziplinargerichte

§ 35

(1) Disziplinargerichte sind die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof.

(2) Die Mitglieder der Disziplinargerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

a) Disziplinarinkammern

§ 36

(1) Die Disziplinarinkammern werden bei den Verwaltungsgerichten für deren Bezirk gebildet.

(2) Die Aufgaben der Gerichtskasse und der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer werden von der Gerichtskasse und der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen, bei dem die Disziplinarkammer gebildet ist.

§ 37

(1) Zuständig ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Ort liegt, der bei Zustellung der Disziplinarverfügung oder bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dienstlicher Wohnsitz des Beamten war. Liegt der dienstliche Wohnsitz

außerhalb des Landes, so ist die für den Sitz der Landesregierung zuständige Disziplinkammer zuständig.

(2) Bei Ruhestandsbeamten ist der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Lande nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 38

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Disziplinkammern entscheidet auf Antrag einer Disziplinkammer oder einer am Verfahren beteiligten Behörde der Disziplinarhof durch Beschluß.

§ 39

(1) Mitglieder der Disziplinkammer sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie rechtskundige und andere Beisitzer.

(2) Die Beisitzer müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen bei ihrer Ernennung den dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Disziplinkammer haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 40

(1) Vorsitzender der Disziplinkammer ist der Präsident des Verwaltungsgerichts oder sein Stellvertreter. Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung der Vizepräsident beim Verwaltungsgericht. Ist auch er verhindert, so tritt an seine Stelle der nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter älteste Vorsitzende Richter bei dem Verwaltungsgericht. Die übrigen Mitglieder bestellt der Minister der Justiz auf vier Jahre; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sollen für die nach § 42 zu bestellenden Beisitzer Vorschläge machen, für die nach § 42 Satz 2 zu berufenden auch die im Lande bestehenden Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten.

§ 41

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer herangezogen werden, wird vor Beginn jedes Geschäftsjahres für dessen Dauer durch den Vorsitzenden und die beiden lebensältesten Beisitzer der Disziplinkammer aus der vom Minister der Justiz mitgeteilten Beisitzerliste ausgelost. Ist unter den beiden lebensältesten Beisitzern kein rechtskundiger Beisitzer, so tritt an die Stelle des zweitältesten Beisitzers

der älteste rechtskundige Beisitzer. Über die Auslosung ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 42

Die Disziplinkammer entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß. Einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beamten angehören. Die Disziplinkammer entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 42a

Ein Richter oder ein Beisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist.

Ein Beisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 43

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Disziplinkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 44

Ein Mitglied der Disziplinkammer, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 45

(1) Das Amt eines Mitglieds der Disziplinarkammer endet, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird,
2. in den einstweiligen Ruhestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Disziplinarkammer versetzt wird oder
3. auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 endet das Amt als Mitglied der Disziplinarkammer mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung, es sei denn, daß der Beamte widersprochen hat.

b) Disziplinarhof

§ 46

(1) Der Disziplinarhof wird als besonderer Senat des Verwaltungsgerichtshofs gebildet.

(2) Die Aufgaben der Gerichtskasse und der Geschäftsstelle des Disziplinarhofs werden von der Gerichtskasse und der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs wahrgenommen.

§ 47

(1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem sowie richterlichen und anderen Beisitzern. Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung der Vizepräsident beim Verwaltungsgerichtshof. Ist auch er verhindert, so tritt an seine Stelle der nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter älteste Vorsitzende Richter am Verwaltungsgerichtshof.

(2) Die Beisitzer werden vom Minister der Justiz auf vier Jahre bestellt; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden. Die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sein.

(3) § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2 und 3, §§ 41 und 42a bis 45 gelten sinngemäß.

§ 48

Der Disziplinarhof beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei weiteren Beisitzern. Einer dieser Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beamten angehören. § 42 Satz 3 gilt entsprechend.

Siebenter Titel

Untersuchung

§ 49

(1) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser kann abgesehen werden, wenn der Beamte in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind. Hiervon hat die Einleitungsbehörde dem Beamten Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, so dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren zum Nachteil des Beamten nicht mehr verwendet werden.

(2) Wird eine Untersuchung durchgeführt, so bestellt die Einleitungsbehörde bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt endet aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beisitzers nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Es endet ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Der Untersuchungsführer kann nur abberufen werden, wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist.

(4) Für den Untersuchungsführer gilt § 42a Satz 1 entsprechend. Über seine Ablehnung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig.

§ 50

(1) Der Untersuchungsführer hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinarkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 51

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Amtsrichters, bei Gefahr im Verzug

auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch die dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

§ 52

Der Beamte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist ebenfalls zu laden.

§ 53

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beamten kann die Disziplinarkammer auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beamte in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beamten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beamte nicht selbst einen Verteidiger zugezogen, so bestellt der Vorsitzende der Disziplinarkammer von Amts wegen für dieses Verfahren einen Rechtsanwalt zum Verteidiger.

(2) Gegen den Beschluß nach Abs. 1 Satz 1 ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Unterbringung darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 54

(1) Der Beamte ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beamten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus Gründen der Staatssicherheit oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beamte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisansträgen des Beamten stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung der Disziplinarmaßnahme oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags (§ 69) von Bedeutung sein können.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Über den Antrag auf Einsichtnahme in die Personalakten anderer Personen als des Beamten und den Umfang der Einsichtnahme entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinarkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 55

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann an allen Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu ihnen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten.

Seinen Beweisansträgen hat der Untersuchungsführer stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung der Disziplinarmaßnahme oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags (§ 69) von Bedeutung sein können.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 56

(1) Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beamten legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

§ 57

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 58a Abs. 1), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beamte stirbt,
3. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. ein Ruhestandsbeamter nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes infolge einer gerichtlichen Verurteilung seine Rechte als Ruhestandsbeamter verliert,
5. der Ruhestandsbeamte auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet,
6. bei einem Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt erscheint,
7. nach § 11 a von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen ist.

Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nr. 5 erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 58a Abs. 1), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen der ihr nach § 25 zustehenden

Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Disziplinargewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen.

(3) Im Falle des § 30 ist eine Einstellung gemäß Abs. 2 Satz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Beamten nur zulässig, wenn sie damit begründet wird, daß kein Dienstvergehen vorliegt.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beamten zuzustellen. Im Falle der Einstellung nach Abs. 2 Satz 1 gilt § 30 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(5) In den Fällen des Abs. 1 und 2 gelten § 23 Abs. 2 und § 28 entsprechend.

Achter Titel

Verfahren vor der Disziplinarkammer

§ 58

(1) Stellt die Einleitungsbehörde das Verfahren nicht ein, so fertigt der Vertreter der Einleitungsbehörde die Anschuldigungsschrift und übersendet sie mit den Akten der Disziplinarkammer.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beamten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

§ 58a

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(2) Teilt der Vertreter der Einleitungsbehörde der Disziplinarkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Wird der Nachtrag zur Anschuldigungsschrift nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Aussetzung des Verfahrens vorgelegt, so ist das Verfahren fortzusetzen.

(3) § 53 gilt sinngemäß. Eines Antrages bedarf es nicht.

(4) Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Beamte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können, oder leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, so beschließt die Disziplinarkammer die Aussetzung des Verfahrens. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer hat die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.

§ 58b

Der Vertreter der Einleitungsbehörde und der Beamte können die nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung des Beamten dazu (§ 60) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

§ 59

(1) Die Disziplinarkammer kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Disziplinarhof kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Disziplinarkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde, einer beteiligten Disziplinarkammer oder eines Beamten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Disziplinarkammer bestimmen.

§ 60

Der Vorsitzende der Disziplinarkammer stellt dem Beamten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 58a Abs. 2) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb der sich der Beamte schriftlich äußern kann. Der Beamte ist zugleich auf sein Antragsrecht nach § 58b und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.

§ 61

(1) Ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Einstellungsverfügung weder das Verfahren eingestellt, noch die Anschuldigungsschrift dem Beamten zugestellt (§ 60), so kann er die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt die Disziplinarkammer eine unangemessene Verzögerung fest, so bestimmt sie eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls weist sie den Antrag zurück. Wenn die Einleitungsbehörde innerhalb der Frist eine Anschuldigungsschrift nicht vorlegt und das Verfahren nicht einstellt, so stellt die Disziplinarkammer das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist dem Beamten und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 14 ausgesetzt ist.

§ 62

Der Beamte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Disziplinarkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen. Über den Antrag auf Einsichtnahme in die Personalakten anderer Personen als des Beamten und den Umfang der Einsichtnahme entscheidet der Vorsitzende der Disziplinarkammer.

§ 63

(1) Nach Ablauf der Frist des § 60 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beamten und seines Verteidigers anzugeben. Ebenso läßt er andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Hierauf ist der Beamte hinzuweisen. Es gilt als Verzicht, wenn der Beamte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beamten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

§ 64

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beamte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann aber, sofern der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beamten anordnen.

(2) Ist der Beamte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 65

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Ministerpräsident, der Minister des Innern, die von ihnen ermächtigten Personen sowie Dienstvorgesetzte des Beamten oder von ihnen schriftlich beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beamter ihrer Hilfe bedarf.

(2) Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen. §§ 171 a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 66

(1) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann den rechtskundigen Beisitzer mit der Berichterstattung beauftragen. Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Von dem Verlesen kann abgesehen werden, wenn der Beamte, sein Verteidiger und der Vertreter der Einleitungsbehörde darauf verzichten. Soweit die Personalakten des Beamten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen; ist der Beamte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beamten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beamte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten.

(3) Beweisanträgen nach § 58 b ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Erhebung des Beweises unzulässig, die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist oder als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar ist. Die Disziplinarkammer kann weitere Beweise erheben, die sie für erforderlich hält. § 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung und § 15 bleiben unberührt. Die Disziplinarkammer kann um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch eine Behörde ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beamte und sein Verteidiger gehört. Der Beamte hat das letzte Wort.

§ 67

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beamten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 15 etwas anderes ergibt.

§ 68

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist, ist auf Freispruch zu erkennen.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 vorliegen. In den Fällen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 kann das Verfahren vor der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellt werden. § 27 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 69

(1) Die Disziplinarkammer kann dem Verurteilten in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Neben dem Unterhaltsbeitrag wird ein nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zustehender Unterschiedsbetrag gewährt.

(2) Erhält der Verurteilte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist vom Zeitpunkt der Bewilligung ab nur der die Rente übersteigende Teil des Unterhaltsbeitrags zu zahlen. Im übrigen erlischt der Unterhaltsbeitrag. Überzahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

(3) Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Besoldung oder der Versorgungsbezüge.

(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über das Ruhen und das Erlöschen der Versorgungsbezüge, das Zusammenreffen mehrerer Versorgungsbezüge sowie die Anzeigepflicht des Versorgungsberechtigten gegenüber der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

§ 70

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist vom Vorsitzenden schriftlich abzufassen, zu begründen und zu unterschreiben.

(2) Dem Beamten und dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen.

Neunter Titel

Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Beschwerde

§ 71

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Disziplinarkammer ist die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Disziplinarkammer innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Disziplinarhof eingeht.

(3) Die Disziplinarkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Disziplinarhof durch Beschluß endgültig.

(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, so verwirft sie die Disziplinarkammer durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen.

b) Berufung

§ 72

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an den Disziplinarhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beamten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beamten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beamten nur geändert werden, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 73

Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Disziplinarhof eingeht.

§ 74

(1) Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 73 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgebracht werden, braucht das Disziplinargericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht, beruht.

§ 75

Die Disziplinarkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft ist oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist.

§ 76

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beamten zuzustellen.

§ 77

(weggefallen)

§ 78

(1) Der Disziplinarhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 75 als unzulässig verwerfen,
2. das Verfahren nach § 68 Abs. 3 Satz 2 einstellen,
3. das Urteil aufheben und die Sache an die Disziplinarkammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, oder an eine andere Disziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist, wenn der Beamte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind schriftlich aufzufassen, zu begründen und dem Beamten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

§ 79

Soweit der Disziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Disziplinarkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 80

(1) In dem Verfahren vor dem Disziplinarhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des § 72 Abs. 1 Satz 1 vorgebracht werden, braucht der Disziplinarhof nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.

§ 80a

Wird die Sache an die Disziplinarkammer zurückverwiesen, so ist sie an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Disziplinarhofs zugrunde liegt.

c) Rechtskraft

§ 81

(1) Die Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 82

Die Beschlüsse des Disziplinarhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

Zehnter Titel

Vorläufige Dienstenthebung

§ 83

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 84

(1) Die Einleitungsbehörde kann im Rahmen der Zuständigkeit nach § 83 gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn gegen ihn im Disziplinarverfahren voraussichtlich ein Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts ergehen wird. Vor der Entscheidung soll dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrags entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des Ruhegehalts einbehalten wird. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 sind mindestens die Bezüge in Höhe des pfändungsfreien Teils zu belassen.

(5) Einkünfte aus genehmigter Nebentätigkeit dürfen zusammen mit den nach Abs. 1 bis 4 gekürzten Bezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge nicht übersteigen. Der übersteigende Betrag ist auf die nach Abs. 1 bis 4 gewährten Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus Nebentätigkeit verpflichtet.

(6) Wird gemäß § 83 die vorläufige Dienstenthebung angeordnet, so ist die Zahlung von Entschädigungen, die zur Abgeltung des persönlichen Dienstaufwands gewährt werden, einzustellen.

§ 85

(1) Bekleidet der Beamte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet, soweit sich aus § 119 nichts anderes ergibt.

§ 86

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach den §§ 83 und 84 getroffenen Anordnungen ist dem Beamten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beamten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

§ 87

(1) Die Einleitungsbehörde kann die nach §§ 83 und 84 getroffenen eigenen Anordnungen jederzeit ganz oder teilweise wieder aufheben.

(2) Gegen eine Anordnung der Einleitungsbehörde kann der Beamte jederzeit die Disziplinarkammer anrufen, die über die Aufrechterhaltung der Anordnung durch Beschluß entscheidet. Der Antrag

hat keine aufschiebende Wirkung. Ist bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil der Disziplinarkammer ergangen, so entscheidet an Stelle der Disziplinarkammer der Disziplinarhof. Seine Entscheidung ist endgültig.

(3) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 88

(1) Die nach § 84 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder
4. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Auf die nach Abs. 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit (§ 79 des Hessischen Beamtengesetzes) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 gilt § 87 Abs. 2 entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

Erster Titel

Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 89

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden

ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts,

in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils,

oder

in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Disziplinarrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit

dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Beamte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nr. 1 bis 5 des Abs. 2 vorliegen.

(5) Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Abs. 2 Nr. 2 und 4 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 90

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

Zweiter Titel

Verfahren

§ 91

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrags. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt der Minister des Innern eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle des Disziplinargerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, zu stellen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 34 Abs. 2) bedienen.

§ 92

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann Ermittlungen anstellen.

§ 93

(1) Das Disziplinargericht (§ 92) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrags nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 94

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist das Gericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des § 89 Abs. 2 Nr. 5 das Gericht, dessen Mitglied von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen war.

(3) Hat das Disziplinargericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 89 Abs. 4 die §§ 83 bis 88 sinngemäß.

§ 95

(1) Der Vorsitzende des nach § 94 Abs. 2 zuständigen Disziplinargerichts hat der Einleitungsbehörde oder wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen in § 91 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 94 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Disziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung.

(3) Die Einleitungsbehörde ernennt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

§ 96

(1) Nach Ablauf der Frist des § 95 Abs. 1 kann das Disziplinargericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt das Disziplinargericht die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 63 bis 67 und 70 sinngemäß.

§ 97

(1) In der Hauptverhandlung kann das Disziplinargericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Abs. 1 ergehende Entscheidung der Disziplinarkammer ist Berufung zulässig.

Dritter Titel

Ausschluß von Disziplinarrichtern

§ 98

Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung als Disziplinarrichter mitgewirkt hat.

Vierter Titel

Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 99

Wird in einem zugunsten des Verurteilten betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil ersetzt, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprochen haben würde. Lautete das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, so gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes über die Beseitigung des Verlustes der Beamtenrechte im Wiederaufnahmeverfahren sinngemäß.

§ 100

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 99 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) Ersatz des sonstigen Schadens vom Lande verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Ausschlusses innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zuzustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterverfolgung die über den Rechtsschutz und den Rechtsweg erlassenen Vorschriften des Beamtenrechts.

Fünfter Titel

**Entziehung und Neubewilligung
des Unterhaltsbeitrages**

§ 101

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 69 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 69 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben. Eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden.

(3) Unterhaltsbeiträge nach Abs. 2 können vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden.

(4) Die Disziplinarkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, den Vorsitzenden damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und der obersten Dienstbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Disziplinarkammer ist auch zuständig, wenn der Disziplinarhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte.

(6) Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer ist Beschwerde nach § 71 zulässig.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 102

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie in den Vorermittlungen oder in der Untersuchung entstehen,

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen;
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren;
3. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein

Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;

5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten, des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer;
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beamten in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus;
7. die Auslagen des dem Beamten nach § 53 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
8. die Auslagen des nach § 16 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 103

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die Kosten des Verfahrens insoweit auferlegen, als sie wegen des Dienstvergehens entstanden sind, das den Gegenstand der Disziplinarmaßnahme bildet. Dasselbe gilt, wenn die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (§ 57 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die Kosten werden vom Dienstvorgesetzten, im Falle des Abs. 1 Satz 2 von der Einleitungsbehörde festgesetzt. Sie fließen dem Dienstherrn zu.

(3) Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt § 27 entsprechend.

§ 104

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten insoweit aufzuerlegen, als er in den Anschuldigungspunkten verurteilt wird.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder der Untersuchung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
2. im Verfahren nach § 101 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Abs. 1, 2 Nr. 1 oder Abs. 3 dem Beamten oder nach Abs. 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

§ 105

(1) Wird ein vom Beamten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beamten aufzuerlegen. Wird ein vom Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so trägt der Dienstherr die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(2) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so hat das Disziplinargericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den Beamten und den Dienstherrn zu verteilen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der §§ 27, 30, 101, 112 bis 112b oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

(4) Erledigt sich ein Antragsverfahren im Sinne des Abs. 3 in der Hauptsache, so ist über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden, sofern die Kostenentscheidung nicht der abschließenden Entscheidung im Disziplinarverfahren vorbehalten bleiben kann.

§ 106

(1) Die dem Beamten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, soweit der Beamte freigesprochen wird. Das gleiche gilt, soweit das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 104 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird.

(2) Wird ein Rechtsmittel nur vom Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, dem Dienstherrn aufzuerlegen.

(3) Im Antragsverfahren nach den §§ 27, 30, 101, 112 bis 112b gilt Abs. 1, im Antragsverfahren nach § 91 gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 107

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig. Entsprechendes gilt für die Kostenfestsetzung durch den Dienstvorgesetzten und die Einleitungsbehörde.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren vom Beamten oder von einem Dritten zu erstattenden Kosten fließen dem Dienstherrn zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind.

SECHSTER ABSCHNITT

Vollstreckung, Tilgung und Begnadigung

§ 108

(1) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden. Sie fließt dem Dienstherrn des Beamten zu.

(4) Die Gehaltskürzung beginnt mit dem der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Tritt der Beamte in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Bei Kürzung des Ruhegehalts gilt Satz 1 entsprechend. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dienstbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(6) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Besoldung und die Zahlung der Versorgungsbezüge werden mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(7) Tritt der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft eines Urteils in den Ruhestand, so gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts; bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erhält der Verurteilte Versorgungsbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe.

§ 109

(1) Die dem Beamten oder Verurteilten auferlegten Kosten können von der Besoldung, den Versorgungsbezügen

oder vom Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt werden können, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz begetrieben.

§ 110

(1) Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Gehaltskürzung nach fünf Jahren zu tilgen. Die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten; Hinweise auf getilgte Disziplinarmaßnahmen in Personalbogen, Formblättern für Ernennungsvorschläge und an anderen Stellen der Personalakten erhalten einen Tilgungsvermerk. Auf Antrag des Beamten sind die entfernten Vorgänge in besonderen Sammelakten aufzubewahren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten eine schriftliche Mitteilung über die bevorstehende Tilgung und sein Antragsrecht zugegangen ist. Nach Ablauf der Tilgungsfrist dürfen die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Tilgungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Tilgungsfrist endet nicht, solange gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Tilgungsfrist gilt der Beamte als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die entstandenen Vorgänge unverzüglich aus den Personalakten zu entfernen sind, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise als durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme endet.

§ 111

(1) Der Ministerpräsident übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz aus. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege aufgehoben, so gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes über die Beseitigung des Verlustes der Beamtenrechte im Gnadenwege sinngemäß.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verfahren in besonderen Fällen

§ 112

(1) In den Fällen, in denen ein Beamter oder Ruhestandsbeamter nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes seine Besoldung oder seine Versorgungsbezüge verliert und es hierzu einer Feststellung oder Entscheidung der Dienstbehörde oder des Dienstvorgesetzten bedarf, kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung der Disziplinkammer beantragen. § 16 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzureichen, die ihn erlassen hat; er ist zu begründen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor ihrem Ablauf beim Gericht eingehen. Die Behörde legt den Antrag mit den Akten und ihrer Stellungnahme dem Gericht vor; § 37 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Die Disziplinkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung der Disziplinkammer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle, daß der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, zugleich eine Disziplinarmaßnahme und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung der Disziplinkammer oder ist in diesem Falle das förmliche Disziplinarverfahren bei der Disziplinkammer anhängig, so ist das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Abs. 1 zu verbinden. Das gleiche gilt, wenn gegen einen Ruhestandsbeamten das förmliche Disziplinarverfahren bei der Disziplinkammer anhängig ist, weil er entgegen den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes einer weiteren Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Aufforderung, sich zur Nachprüfung seiner Dienstunfähigkeit untersuchen zu lassen, schuldhaft nicht nachkommt.

§ 112a

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinentcheidung, so ist dem Betroffenen von der zuständigen Behörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung der Disziplinkammer oder,

wenn der Disziplinarhof die streitige Entscheidung erlassen hat, die Entscheidung dieses Gerichts beantragen kann.

(2) Wird ein Bescheid nach Abs. 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten, nachdem er beantragt ist, nicht erteilt, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne Bescheid zulässig.

§ 112b

(1) Wird das Verhalten des Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 11a vorliegen.

(2) Der Antrag ist bei dem Dienstvorsetzten, der die Disziplinarmaßnahme erlassen hat oder, wenn die Disziplinarkammer entschieden hat, bei der Disziplinarkammer einzureichen, gegen deren Entscheidung er sich richtet. Dem Vertreter der Einleitungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Beamten und, wenn sie vom Gericht getroffen wird, auch dem zuständigen Dienstvorsetzten zuzustellen sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde mitzuteilen.

§ 112c

Wird dem Beamten in einer schriftlichen Mißbilligung (§ 6 Abs. 2) ein Dienstvergehen zur Last gelegt, so gilt § 27 entsprechend.

§ 113

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 83), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorsetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

ACHTER ABSCHNITT

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe

§ 114

(1) Ein Beamter auf Probe kann wegen eines Verhaltens, das nach den Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, nur entlassen werden, nachdem die nach § 31 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. §§ 83 bis 88 gelten entsprechend.

(2) Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Abs. 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. § 30 gilt sinngemäß.

(3) Für Beamte auf Widerruf gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach § 31 zuständige Behörde eine Untersuchung durchführen kann.

NEUNTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

§ 115

Für die nachstehend aufgeführten Beamtengruppen gelten die Vorschriften des Ersten bis Achten Abschnitts insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Erster Titel

Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 116

(1) Bei Beamten, die keinen Dienstvorsetzten haben, tritt an die Stelle des Dienstvorsetzten die Aufsichtsbehörde und an die Stelle des höheren Dienstvorsetzten die obere Aufsichtsbehörde; ist eine obere Aufsichtsbehörde nicht vorhanden, so werden die Aufgaben des höheren Dienstvorsetzten von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. § 73 Abs. 2 Satz 2 und § 75 Hessische Gemeindeordnung, § 46 Abs. 2 Satz 2 und § 48 Hessische Landkreisordnung bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamte.

(3) Einleitungsbehörde ist für die Beamten, die keinen Dienstvorsetzten haben, und für die Beamten der Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern die Aufsichtsbehörde, für die übrigen Beamten der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuß.

(4) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamten, die keinen Dienstvorsetzten haben, die Aufsichtsbehörde, für die übrigen Beamten der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuß.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Einleitungsbehörde anweisen, ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten. Kommt die angewiesene Behörde innerhalb von sechs Wochen der Anweisung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde selbst das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

§ 117

Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie die Aufgaben des Dienstvorsetzten wahrnimmt, abweichend von § 25 Abs. 3 Geldbußen bis zum Höchstbetrag verhängen.

§ 118

Die Vorschriften des § 27 über die Rechtsbehelfe des Beamten gelten mit der Maßgabe, daß über die Beschwerde die Aufsichtsbehörde entscheidet. Bei Beamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben (§ 116 Abs. 1 und 2), tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde die obere Aufsichtsbehörde. Ist eine obere Aufsichtsbehörde nicht vorhanden, so entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 119

Ist eines der Ämter im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 ein gemeindliches Ehrenamt und wird gegen den Beamten nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das gemeindliche Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm bekleideten Nebenämter beschränkt werden. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung (§§ 83, 84) kann entsprechend beschränkt werden.

Zweiter Titel

**Beamte der anderen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts**

§ 120

Für die Beamten anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen, erfolgen die den §§ 116 bis 118 entsprechenden Regelungen durch eine von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassende Rechtsverordnung. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung gelten die genannten Vorschriften sinngemäß.

Dritter Titel

Polizeivollzugsbeamte

§ 121

Für Polizeivollzugsbeamte bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung, wer die Befugnisse des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde und der obersten Dienstbehörde wahrnimmt und regelt den Beschwerdezug. Er kann die Befugnisse der ihm nachgeordneten Dienstvorgesetzten jederzeit selbst übernehmen.

Vierter Titel

Ausgleich

§ 121a

Wird gegen einen Beamten auf Lebenszeit, für den eine besondere Altersgrenze gilt, auf Gehaltskürzung erkannt und tritt er während der Zeit, für die er verkürzte

Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist ein Ausgleich (§ 48 Beamtenversorgungsgesetz) entsprechend zu kürzen. Im Falle der Kürzung des Ruhegehalts ist ein noch nicht gezahlter Ausgleich entsprechend zu kürzen.

ZEHNTER ABSCHNITT

**Geltungsbereich,
Übergangs- und Schlußvorschriften**

Erster Titel

Geltungsbereich

a) Richter und Staatsanwälte

§ 122

(weggefallen)

b) Mitglieder des Rechnungshofs

§ 123

(weggefallen)

**c) Verfolgung von Dienstvergehen
der unter § 63 des Bundesgesetzes
zu Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen**

§ 124

Das förmliche Disziplinarverfahren zur Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes gegen Personen, die Ansprüche gemäß § 63 des Bundesgesetzes gegen das Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, richtet sich nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 125

(1) Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde ist für

1. die Personen, die Ansprüche gegen das Land haben, die zuständige oberste Dienstbehörde,
2. die Personen, die Ansprüche gegen eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, die Behörde, die gegenüber den entsprechenden Beamten die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der obersten Dienstbehörde ausübt.

(2) Örtlich zuständig ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Beamte bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Ist hiernach die Zuständigkeit einer hessischen Disziplinarkammer nicht begründet, so ist die Disziplinarkammer örtlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Befugnisse der Einleitungsbehörde wahrnimmt.

§ 126

Die Entscheidung des Disziplinargerichts kann im Falle der Verurteilung nur auf Aberkennung der Rechte aus dem Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes lauten; sie tritt an die Stelle einer Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 127

Das Übergangsgehalt gilt als Ruhegehalt im Sinne der §§ 69 und 84 Abs. 3.

§ 128

Sofern ein Bediensteter des Landes Hessen oder eines anderen Dienstherrn zu den Personen gehört, die nach § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes Ansprüche gegen das Land Hessen oder eine andere hessische Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, bewirkt die von einem Disziplinargericht in der Bundesrepublik Deutschland rechtskräftig erkannte Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

Zweiter Titel

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 129

Dieses Gesetz wird auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen angewandt, falls diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden und nach dem bisherigen Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

§ 130

(1) Für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienst vorgesetzten sind die Disziplinargerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienst vorgesetzten und Disziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

§ 131

(1) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Gerichte über. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Verfahren gegen Angestellte (§ 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen — HBG — in der Fassung vom 11. November 1954 — GVBl. S. 239) gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingestellt.

§ 132

(1) Rechtskräftig entschiedene Disziplinarverfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 89 und 90 wieder aufgenommen werden, sofern nach bisherigem Recht ihre Wiederaufnahme zulässig war.

(2) Gegen Urteile von Disziplinargerichten, die vor dem 8. Mai 1945 ergangen sind, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig, sofern das Urteil nach Grund oder Höhe der Strafe auf nationalsozialistischem Gedankengut beruht und der Verurteilte nicht der Disziplinargewalt des Bundes oder eines anderen außerhessischen Dienstherrn untersteht.

(3) Der Disziplinarhof entscheidet über den Antrag und bestimmt das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Disziplinargericht.

§ 133

(1) Die Amtszeit der im Amt befindlichen Mitglieder der Dienststrafgerichte endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beisitzer, die nach § 42 Satz 2 und § 48 Satz 3 zu bestellen sind, endet mit der Bestellung von Beisitzern nach diesem Gesetz, spätestens ein Jahr nach dem Ende der Zeit, für die sie nach den bisherigen Vorschriften bestellt worden sind.

§ 134

(1) Wird gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nicht-deutsches Gericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen desselben Sachverhalts das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts eingeleitet, so kann in besonders schweren Fällen, von der Rechtskraft des Urteils ab, die Besoldung in voller Höhe einbehalten werden. Die Einleitungsbehörde kann jederzeit zur Vermeidung besonderer Härten die Einbehaltung der Besoldung anderweit regeln. § 87 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird in den Fällen des Abs. 1 der Beamte nicht zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt, so ist auf die ihm zustehende Besoldung ein in der zurückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag anzurechnen; der Beamte ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des § 124.

§ 135

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verfolgung von Dienstvergehenden unter § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 25. Juni 1953 (GVBl. S. 118);
2. § 75 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103);
3. § 48 Abs. 4 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131);
4. § 6 Abs. 3 und 4 der Hessischen Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91);
5. die Verordnung über die Wahrnehmung der Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde, des Dienstvorgesetzten und der Einleitungsbehörde gegenüber den Bediensteten der Gemeinden und Landkreise (DAVO) vom 14. April 1954 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1957 (GVBl. S. 75);
6. Verordnung zur Durchführung des § 75 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Mai 1955 (GVBl. S. 23);
7. Verordnung zur Durchführung des § 48 der Hessischen Landkreisordnung vom 23. Mai 1955 (GVBl. S. 23).

§ 136

(1) Dem § 18 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufs-

gerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind seit einem Verstoß gegen Berufspflichten, der keine schwerere Strafe als Warnung, Verweis, zeitweilige Entziehung des Wahlrechts oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat.“

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf außer Kraft getretene Vorschriften des Dienststrafrechts verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 137

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erläßt der Minister des Innern, im Falle der §§ 124 bis 128 und 133 im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 138¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. März 1962.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 99. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die gymnasiale Oberstufe
- Gesetz über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen
- Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung)
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts
- Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1988/89 (Zulassungszahlenverordnung 1988/89)
- Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung
- Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen
- Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums
- Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgehung Königstein im Taunus (Westumgehung) im Zuge der Bundesstraße 8

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

2100

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe